



Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 23. November 2020 gemäß § 4 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) folgenden Beschluss gefasst:

Satzung zur Änderung der Satzung der IHK Braunschweig

Artikel 1

Die Satzung der IHK Braunschweig in der Fassung vom 27. September 2010, zuletzt geändert am 21. September 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Vollversammlung gehören bis zu 90 gewählte Mitglieder an. 80 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu zehn Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Braunschweig, der 23. November 2020

Der Präsident
gez.
Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer
gez.
Dr. Florian Löbermann



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der IHK Braunschweig wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung mit Bescheid vom 09.12.2020 (Az.: 21-01558/3010) genehmigt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der IHK Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger verkündet.

Braunschweig, der 09. Dezember 2020

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann